



# Verordnung

## der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

1. Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt vom 21.04.2021 wird kundgemacht, dass für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes (§48 BauTG) einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.
2. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch die Multiplikation der erforderlichen Fläche (§36 Abs. 3 BauTG) mit dem Richtwert.
3. Den Richtwert bildet der geleistete Kaufpreis für einen Quadratmeter Wohnbauland aus dem Kaufvertrag.
4. Sollte der Kaufpreis unter dem aktuellen Mittel des Bodenpreises aus der jeweils aktuellen SIR-Bodenpreis-Information liegen oder kein Kaufvertrag beigebracht werden können, wird das Mittel des Bodenpreises aus der jeweils aktuellen SIR-Bodenpreis-Information herangezogen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Rechtskraft.

Rechtsgrundlage:

§50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG 2015 idgF.

§79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994 idgF.

Für die Gemeindevertretung,

Der Bürgermeister  
(Rupert Winter)

Ergeht zur Kenntnis an: Sbg. Landesregierung, gem. §79(5) GdO 1994 als Aufsichtsbehörde  
Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am:

Abgenommen am: